



## E H R E N O R D N U N G

Stand 12.01.2013

### I. Allgemeines

#### § 1 Ehrungen

- (1) Der DPV kann aufgrund dieser Ordnung Ehrungen vornehmen für
  - a) besondere sportliche Leistungen,
  - b) besondere Verdienste und
  - c) Jubiläen der Mitgliedsvereine.
- (2) Alle Ehrenzeichen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums des DPV hergestellt, vergeben und getragen werden. Die Überreichung erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied oder im Einzelfall, durch eine vom Präsidium beauftragte Person.

#### § 2 Ehrungsmöglichkeiten

- (1) Für sportliche Leistungen
  - a) Verbandsabzeichen
  - b) Leistungsnadel Silber
  - c) Ehrenscheibe für Meister Bundesliga
  - d) Ehrungen durch den DPV
  - e) Sonstige
- (2) Für Vereinsjubiläen
  - a) Wimpel
  - b) Sonstige
- (3) Für besondere Verdienste
  - a) Ehrennadel Gold
  - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
  - c) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
  - d) Sonstige

### II. Ausführungsbestimmungen

#### § 3 Ehrenzeichen

- (1) Das Verbandsabzeichen besteht aus einer Nachbildung des DPV Logos und wird als Brosche oder Pin ausgegeben.
- (2) Die Leistungsnadel Silber zeigt die Grundform des Verbandsabzeichens. Die Leistungsnadel wird jedes Jahr an die deutschen Meister verliehen. Für Sieger in mehreren Disziplinen im gleichen Jahr wird die Nadel nur einmal verliehen.
- (3) Die Ehrenscheibe für den Meister der Bundesliga zeigt der Mitte das DPV Logo, die jeweilige Jahreszahl und den Namen des Meisters. Die Ehrenscheibe wird am letzten Spieltag der Bundesliga an den Meister übergeben.

- (4) Bei Länderkämpfen kann ein Wimpel als Erinnerungsgeschenk an den gegnerischen Mannschaftsführer/die gegnerische Mannschaftsführerin überreicht werden.
- (5) Die Ehrennadel zeigt das Logo des DPV. Die Verleihung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  - a) an Personen, die durch besondere Verdienste den Pétanque-Sport gefördert haben und hierfür geehrt werden sollen.
  - b) an Sportler, die 5 deutsche Meistertitel errungen haben oder den DPV fünfmal bei Welt- oder Europameisterschaften vertreten haben.
  - c) Für ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit im DPV-Präsidium oder in einem Ausschuss des DPV.
  - d) Für ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit im Präsidium oder Vorstand eines LFV.
  - e) Für 10-jährige Tätigkeit als Vorsitzender eines Pétanque-Vereins oder einer Pétanque-Abteilung.

#### **§ 4 Jubiläen**

- (1) Ist ein Pétanque-Verein oder eine Pétanque-Abteilung 25 Jahre Mitglied in einem Landesverband, so wird der Jubiläumswimpel des DPV überreicht.
- (2) Eine weitere Jubiläumsehrung erfolgt nach jeweils 25 Jahren.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann auf Antrag für Personen, die in der Satzung vorgesehene Ämter in besonderer ehrenamtlicher Pflichterfüllung bekleidet haben, vom Verbandstag beschlossen werden. Es kann nach seiner Ernennung auch weiterhin am Verbandstag teilnehmen.

#### **5 Ehrenpräsidentschaft**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann auf Antrag vom Verbandstag beschlossen werden. Er ist nach seiner Ernennung beratendes Mitglied im Präsidium. Weitere Aufgaben können, mit beiderseitigem Einverständnis, vom Präsidium übertragen werden.

#### **§ 6 Anträge für Ehrungen**

- (1) Antragsberechtigt ist das Präsidium, die Ausschussvorsitzenden, die Vorstände der Pétanque Landesverbände sowie deren Mitgliedsvereine. Die Anträge sind zu begründen. Die Mitgliedsvereine reichen die Anträge an den jeweiligen Pétanque Landesverband ein und werden von diesem, mit einer Stellungnahme versehen, an das Präsidium weitergeleitet. Das Präsidium entscheidet bei einer Präsidiumssitzung endgültig. Die Verleihungen sind in einem Ehrenbuch aufzuführen.
- (2) Die Überreichung erfolgt mit der Übergabe der Urkunde.

#### **§ 7 Sonstige Ehrungen**

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, in Einzelfällen weitergehende Ehrungen durch Überreichungen eines gravierten Tellers, einer Plakette oder Ähnlichem vorzunehmen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung wurde mit Beschluss durch die Bundesdelegiertenversammlung am 19.03.2005 wirksam. Eine Änderung mit sofortiger Wirkung erfolgte am 12.01.2013 durch Beschluss des Hauptausschusses.